

# **Satzung**

Schwimmverein Berolina e. V.

Stand: 20. Mai 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**
- § 3 Gliederung**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten**
- § 7 Maßregelung**
- § 8 Organe**
- § 9 Die Mitgliederversammlung**
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 11 Vorstand**
- § 11a Aufwendungsersatz**
- § 12 Ehrenmitglieder**
- § 14 Kassenprüfer**
- § 15 Auflösung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung generell nur die männliche Form benutzt. Diese schließt die weibliche Form uneingeschränkt mit ein und hat somit in gleicher Weise Gültigkeit für Männer und Frauen.

## **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

1. Der am 21. November 1990 gegründete Verein führt den Namen „Schwimmverein Berolina e. V.“ (SV Berolina e. V.) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e. V., dem Deutschen Schwimmverband e. V. sowie dem Berliner Schwimmverband e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere in der Sportart Schwimmen,

b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- und Seniorensports,

c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen,

d) die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Ausbildungsbetriebes,

e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Vereinsveranstaltungen,

g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.

1 a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

2. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche

Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 GLIEDERUNG**

Für jede betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter gemäß § 11 Abs. 7. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2 a. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, ob sich das Mitglied oder bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichten, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist im Aufnahmeantrag rechtsgültig zu erklären.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten für Rücklastschriften, die mangels Deckung oder Angabe einer falschen Kontoverbindung entstehen, trägt das Mitglied.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt,

b) Ausschluss,

c) Tod,

d) Löschung des Vereins.

3 a. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, die bis zu diesem Zeitpunkt fällig geworden sind, bestehen.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins außerhalb des Trainingsbetriebes auf Einladung teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Aufrichtigkeit verpflichtet.

3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen und in der Beitragsordnung dokumentiert. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 7 MAßREGELUNG**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als eines Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen,
- e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Abs. 6.

1 a. Maßregelungen sind:

- a) Verweis,
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss aus dem Verein

2. In den Fällen § 7 Abs. 1 a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zuzusenden. Der Mitteilung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

## **§ 8 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- f) Genehmigung des Finanzplanes,
- g) Satzungsänderungen und Änderung von Ordnungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
- j) Auflösung des Vereins.

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt,
- b) 20 von Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, Veröffentlichung auf der Website des Vereins sowie über Aushang. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5 a. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5 b. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag der Wahl-/ Versammlungsleitung möglich, sofern alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

6. Anträge können gestellt werden: a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4 a), b) vom Vorstand.

7. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein, um in der diesem Datum folgenden Hauptversammlung behandelt zu werden.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 11 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem Kassenwart,

- d) dem Sportwart,
- e) dem Jugendwart.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

3. entfällt; siehe § 11 Abs. 1

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Bis zur Nachwahl ist der Vorstand berechtigt, die vakante Vorstandsposition kommissarisch zu besetzen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

6. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

7. Der Vorstand kann klar eingegrenzte rechtsgeschäftliche Vollmachten an Mitglieder auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsauftrages erteilen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 11a AUFWENDUNGSERSATZ**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

### **§ 12 EHRENMITGLIEDER**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 13 BESCHWERDEAUSSCHUSS**

Entfällt

## **§ 14 KASSENPRÜFER**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 AUFLÖSUNG**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - 1 a. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

Entfällt